

# ZH\_OBERGERICHT SB190067 vom 20. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190067](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190067)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190067 du 20 décembre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190067 del 20 dicembre 2019

## Erwägungen

### E. 26

September 2017 bezeichnete der Beschuldigte I. \_\_\_\_\_ als Fahrer. Er selber sei zum Tatzeitpunkt zu Hause gewesen, wobei er anfügte, dass er sich diesbezüglich nicht sicher sei. Warum er I. \_\_\_\_\_ für den fehlbaren Lenker halte, wurde der Beschuldigte nicht gefragt. Er machte dazu auch von sich aus keine Angaben (Urk. 3/2 S. 6 ff.). Ausführungen des Beschuldigten, die auf allfällige Widersprüche zu seiner späteren Behauptung, er habe sich geirrt, als er I. \_\_\_\_\_ als fehlbarer Lenker bezeichnet habe, geprüft werden könnten, fehlen dementsprechend. In den nachfolgenden staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen und vor Vorinstanz verweigerte der Beschuldigte Aussagen zu I. \_\_\_\_\_ (Urk. 3/3 S. 3 ff.; Urk. 3/4 S. 2 ff.; Urk. 40 S. 29), so dass zum behaupteten Irrtum bis heute einzig das aktenkundig ist, was der Verteidiger des Beschuldigten in seinem an die Staatsanwaltschaft gerichteten Schreiben vom 9. Oktober 2017 festhielt: Der Beschuldigte habe inzwischen Kontakt mit I. \_\_\_\_\_ gehabt. Er, der Verteidiger, habe den Beschuldigten gebeten, ob es ihm möglich sei, irgendeine Bestätigung von I. \_\_\_\_\_ erhältlich zu machen. I. \_\_\_\_\_ habe den Beschuldigten nun darüber aufgeklärt, dass er sich die Maschine des Beschuldigten nicht am 21. Juni 2017, sondern an einem anderen Tag ausgeliehen habe. Das lasse wohl tatsächlich nur den Schluss zu, dass der Beschuldigte am 21. Juni 2017 selbst gefahren sei und auch bereit sei, das zu Protokoll zu geben (Urk. 17/4). Dass das angegebene Datum nicht dem Tatzeitpunkt entsprach, erklärte der Verteidiger vor Vorinstanz mit der allgemeinen Verwirrung über den Tag des Vorfalls (Urk. 44 S. 3 f.). Eine solche bestand zwar zumindest behördlicherseits nicht. Der vom Verteidiger erwähnte Vermerk im Nachtragsrapport (Urk. 1/2 S. 2) gibt lediglich die von ihm aufgestellte Behauptung im Schreiben vom 9. Oktober wieder. Die Tatzeit der rapportierten groben Verkehrsregelverletzung fand in diesen unverändert (korrekt) Eingang (Urk. 1/2 S. 1). Die in diesem Punkt wenig überzeugende Argumentation ändert aber nichts daran, dass die Verteidigung letztlich einen Irrtum des Beschuldigten darüber beschreibt, wann er I. \_\_\_\_\_ sein Motorrad auslieh, der sich beim Versuch, eine Bestätigung für den zunächst behaupteten Sachverhalt erhältlich zu machen, herausstellte. Dass der Beschuldigte selber diesen Vorgang in Befragungen nicht darlegte bzw. sich diesbezüglichen kritischen Fragen nicht stellte, mag zwar misstrauisch machen. Dennoch steht mit der Erklärung der Verteidigung eine zu-

- 13 - reichend substantiierte Behauptung zum geltend gemachten Irrtum im Raum (im Ergebnis anders die Vorinstanz: Urk. 52 E. II. 8.4.). Zudem ist es grundsätzlich ohne Weiteres denkbar, dass mit dem Motorrad des Beschuldigten in der fraglichen Zeit die Verkehrsregeln auf den Verkehrsachsen um seinen Wohnort mehrfach und durch verschiedene Personen verletzt wurden. Die Behauptung des Beschuldigten, er habe die Tage bzw. den fehlbaren Lenker verwechselt, ist folglich nicht a priori ungläubhaft und

daher nach den – von der Vorinstanz richtig zu- sammengefassten Grundsätzen des strafprozessualen Beweisrechts (Urk. 52 E. II.4. und E. II. 8.4) – vom Staat zu widerlegen. 2.2.4 Dass der Beschuldigte sich an einen (irgendwann begangenen) eigenen Geschwindigkeitsexzess am fraglichen Ort zu erinnern vermochte, beweist seine relativ detaillierte Beschreibung anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (Urk. 40 S. 25). Es ist daher auszuschliessen, dass er sich selber auf Vorhalt der Verkehrsregelverletzung anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. September 2017 nicht einmal als fehlbaren Lenker in Betracht zog. Wenn er in der Folge I. \_\_\_\_\_ als solchen bezeichnete, nahm er damit jedenfalls in Kauf, einen Nichtschuldigen zu bezichtigen. Nach dem Erwogenen genügt das für die Erfüllung des Tatbestandes der falschen Anschuldigung jedoch nicht. Verlangt wird die positive Kenntnis des Täters um die Unwahrheit der vorgebrachten Be- zichtigung. Davon wäre im konkreten Fall nur dann auszugehen, wenn I. \_\_\_\_\_ sich – wie in der Anklage behauptet – noch nie in der Schweiz aufgehalten hätte und/oder dem Beschuldigten die einschlägigen Radarfotos (Urk. 2/2) bereits vor der Einvernahme vom 26. September 2017 vorgelegt worden wären. Der Beschuldigte, der sich als möglichen Täter in Betracht zog, hätte sich auf diesen mit Sicherheit erkannt. Ob er auf den Radarfotos auch für Dritte eindeutig als fehlbarer Lenker erkennbar ist (Urk. 44 S. 13), ist in diesem Zusammenhang irrelevant. Hingegen würde die Annahme der Anklage, I. \_\_\_\_\_ habe sich jedenfalls zwischen dem 22. März und dem 26. Juni 2017 nicht in der Schweiz aufgehalten, einen Irrtum des Beschuldigten anlässlich der relevanten Einvernahme vom 26. September 2017 nicht zwin- gend ausschliessen. Denn I. \_\_\_\_\_ konnte auch nach Auffassung der Staatsan-

- 14 - waltschaft nur gut zwei Wochen nach der inkriminierten Fahrt wieder legal in den Schengenraum einreisen und das Motorrad des Beschuldigten folglich relativ tat- nah, aber rund drei Monate vor der (aufgrund der Unverwertbarkeit der Einver- nahme vom 26. Juli 2017 einzig) relevanten Einvernahme vom 26. September 2017 benutzen. Zulasten des Beschuldigten verwertbare Beweismittel für die Annahme, dass I. \_\_\_\_\_ noch nie in der Schweiz war, fehlen aber. Entsprechende Hinweise erge- ben sich einzig aus zulasten des Beschuldigten nicht verwertbaren E-Mails und WhatsApp-Nachrichten (Urk. 52 E. II. 6.2). Und auch, dass der Beschuldigte an- llässlich der Einvernahme vom 26. September 2017 bereits Kenntnis von den Ra- darfotos hatte, lässt sich nicht nachweisen, sofern man die Behauptung der Staatsanwaltschaft, es habe im Vorfeld derselben eine Akteneinsicht stattgefunden, nicht übernimmt (vgl. E. III.2.2.2). J. \_\_\_\_\_, die als Polizeibeamtin im Vorfeld der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen mit dem Beschuldigten Kontakt hatte, gab als Zeugin an, sie wisse nicht mehr, ob sie diesem die Beweisfotos vorgelegt habe (Urk. 7 S. 3 f. [Fragen 12, 20, 21]). Zusammengefasst kann der rechtsgenügende Nachweis, dass der Beschuldigte am 26. September 2017 positiv wusste, dass er das Motorrad am 11. Juni 2017 gelenkt bzw. I. \_\_\_\_\_ dieses nicht gelenkt hatte, nicht rechtsgenügend erbracht werden. 2.3 Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB (begangen am 26. September 2017 in Winterthur) freizu- sprechen. IV. 1.1 Die (vorsätzliche) grobe Verletzung von Verkehrsregeln wird mit Freiheits- strafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 90 Abs. 2 SVG). Die am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Revision des Strassenverkehrsgesetzes hat da- ran und an dem in Art. 102 Abs. 1 SVG statuierten Verweis auf die allgemeinen

- 15 - Bestimmungen des Strafgesetzbuches nichts geändert. Übergangsrechtliche Probleme stellen sich insoweit nicht. 1.2 Gemäss der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung von Art. 40

und Art. 41 Abs. 1 StGB betrug die Freiheitsstrafe in der Regel mindestens sechs Monate. Auf eine (unbedingte) Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten konnte das Gericht nur ausnahmsweise erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe gemäss Art. 42 aStGB nicht gegeben waren und zu erwarten war, dass eine Geldstrafe nicht würde vollzogen werden können. Für Strafen bis zu sechs Monaten galt damit eine gesetzliche Prioritätenordnung zugunsten nicht freiheitsentziehender Sanktionen (BGE 134 IV 62; BGE 137 IV 313). Die Geldstrafe betrug höchstens 360 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1). Seit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Änderung des Sanktionenrechts; AS 2016 1249) am 1. Januar 2018 beträgt die Freiheitsstrafe mindestens drei Tage (Art. 40 Abs. 1 StGB) und die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann sodann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen abzuhalten oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 StGB). Abgesehen von den vorliegend nicht relevanten Neuregelungen gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB und Art. 46 Abs. 1 StGB, zielt das neue Sanktionenrecht damit auf eine Verschärfung im Bereich der Geldstrafe und kurzen Freiheitsstrafe, namentlich durch Abschaffung von Geldstrafen über 180 Tagessätzen, und kann für den Beschuldigten daher nicht zu einem günstigeren Ergebnis führen. Die Sanktion ist daher in Anwendung des im Tatzeitpunkt geltenden Rechts zu bestimmen (vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB; OFK/StGB-DONATSCH, N 10 zu Art. 2 StGB).

2.1 Innerhalb des Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben zu berücksichtigen sind. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen

- 16 - und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit dieser nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 StGB; vgl. zu den Einzelheiten BGE 123 IV 49 E. 2 und BGE 136 IV 55).

2.2 Kommen für einen Normverstoss Freiheitsstrafe und Geldstrafe alternativ in Betracht, sind als wichtigste Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkung auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Freiheitsstrafen sollen nur verhängt werden, wenn der Staat keine anderen Mittel hat, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Im Vordergrund steht daher bei Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr die Geldstrafe als gegenüber der Freiheitsstrafe mildere Sanktion (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2). Die Geldstrafe kann auch bei einkommensschwachen Tätern ausgefällt werden. Die eingeschränkten wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und seine voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit sprechen nicht für sich allein schon für die Ausfällung einer Freiheitsstrafe (BGE 137 IV 57 E. 3.2).

3.1 In objektiver Hinsicht ist bei der Verschuldensbewertung zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um netto 58 km/h überschritt. Der Gesetzgeber qualifiziert nur sehr geringfügige höhere Geschwindigkeitsüberschreitungen als besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Art. 90 Abs. 4 SVG). Zwar ist dem Beschuldigten mit der Verteidigung (in dubio pro reo) zugutezuhalten, dass der Geschwindigkeitsexzess nur kurz dauerte. Das relativiert das objektive Verschulden

allerdings nicht massgeblich, fand der Geschwindigkeitsexzess doch in einem Moment statt, in welchem dem Beschuldigten ein anderes Fahrzeug (Mini Cooper; Urk. 2/2 Blatt 3) entgegenkam. Der Geschwindigkeitsexzess hätte daher ungeachtet seiner nur kurzen Dauer im Falle eines Fahrfehlers eines der beteiligten Lenker fatale Folgen haben können und zwar auch auf der relativ geraden, gut ausgebauten Strasse, auf welcher der Vorfall passierte. Die Strassenführung und der Aus-

- 17 - baustandard der Fahrstrecke reduzierten einzig aber immerhin das Risiko eines Fahrfehlers. Das objektive Verschulden wiegt daher auch innerhalb des Tatbestandes der groben Verletzung von Verkehrsregeln, der per se eine schwere Verletzung wichtiger Verkehrsvorschriften und eine erhebliche (konkrete oder abstrakte) Gefährdung voraussetzt, nicht mehr leicht. Der Beschuldigte handelte zumindest mit Eventualvorsatz. Beweggründe, die sein Verhalten in milderem Licht erscheinen lassen würden, sind nicht ersichtlich. Das subjektive Tatverschulden relativiert das objektive folglich nicht massgeblich. Insgesamt ist das Verschulden des Beschuldigten als nicht mehr leicht zu bewerten. Vor diesem Hintergrund ist die Einsatzstrafe bei 240 Tagessätzen Geldstrafe anzusetzen. 4.1 Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina und verfügt in der Schweiz über die Aufenthaltsbewilligung B. Er wurde im Jahr 1989 in seiner Heimat geboren und wuchs dort als Einzelkind bei seiner Mutter, die einen Coiffeursalon betrieb, auf. Sein Vater war bereits vor seiner Geburt gestorben. Er besuchte die Grundschule und kam 2003 zusammen mit seiner Mutter, die einen in Solothurn wohnhaften Landsmann geheiratet hatte, in die Schweiz. In der Folge besuchte der Beschuldigte in Solothurn die Oberstufe, ein einjähriges Programm für Jugendliche ohne Lehre und absolvierte danach eine Lehre als Automobil-Fachmann, die er mit Erfolg abschloss. Nach dem Lehrabschluss sollte er im Garagenbetrieb seines ebenfalls in der Schweiz wohnhaften Onkels arbeiten. Unterschiedliche Vorstellungen über die Anstellungsbedingungen liessen diesen Plan jedoch scheitern. Der Beschuldigte arbeitete dann vorwiegend auf dem Bau, wobei er meistens über Temporärbüros angestellt war. Seine längste Festanstellung, ebenfalls auf dem Bau, habe geschätzt zwei Jahre gedauert; das sei 2011/2012 gewesen. 2017 gründete er mit zwei Partnern die K. \_\_\_\_\_ GmbH, welche die Produktion und den Handel bzw. Verkauf von Hanf, Hanfprodukten und Naturprodukten aller Art bezweckt. Weil das Unternehmen nicht den erhofften Gewinn abwarf, arbeitete er daneben aber noch auf dem Bau. Seine letzte Anstellung endete während der Probezeit. Die daraufhin gefundene Arbeitsstelle konnte er nicht antreten, weil er am 1. August 2018 beim Wechseln des Filters seines Autos verunfallte und sich das Bein brach. Danach war er auch noch im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung krankgeschrieben und ohne eigenes Ein-

- 18 - kommen. Namentlich entwickelte sich auch die K. \_\_\_\_\_ GmbH weiterhin nicht erfolgreich. Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte an, neben seiner Tätigkeit für die K. \_\_\_\_\_ GmbH, die kein Geld abwerfe, wieder auf einer Baustelle zu arbeiten und dabei einen durchschnittlichen monatlichen Verdienst von Fr. 2'000.- zu erzielen. Der Beschuldigte lebt seit längerem in einer Partnerschaft mit C. \_\_\_\_\_ und wohnt seit 2010 mit ihr zusammen in einer 3½ Zimmer-Mietwohnung, die netto monatlich Fr. 1'500.- kostet. Für die Mietkosten und seine Krankenkassenprämie, die sich auf Fr. 267.- monatlich beläuft, kommt (grundsätzlich) C. \_\_\_\_\_ auf. Vermögen hat der Beschuldigte nicht. Hingegen nahm im Dezember 2012 einen Kredit über Fr. 40'000.- "zum Leben" auf, den den C. \_\_\_\_\_ in monatlichen Raten von Fr. 460.- abzahlt. Offen sind

derzeit noch un- gefähr Fr. 20'000.–. Dazu kommen weitere private Darlehensschulden bei Kolle- gen, deren Höhe der Beschuldigte nicht genau kennt (Urk. 40 S. 16 f.; Prot. II S. 8 ff.). Aus der Lebensgeschichte und den persönlichen Verhältnissen des Beschul- digten ergibt sich nichts für die Strafzumessung Relevantes.

#### 4.2 Der Beschuldigte ist im Strafre- gister mit zwei Vorstrafen verzeichnet; einer- seits wegen einfacher Körperverletzung vom 23. November 2009 und anderer- seits wegen Diebstahlsversuchs, mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsre- geln und mehrfachen geringfügigen Diebstahls vom 27. April 2012. Für diese De- likte wurde der Beschuldigte mit einer später widerrufenen bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen bzw. mit einer unbedingten Geldstrafe von 135 Tagessätzen und einer Busse bestraft (Urk. 79). Die Verurteilung wegen mehrfacher grober Verkehrsregelverletzung ist einschlä- gig. Sie erfolgte für ein Rechtsüberholen mit einem Personenwagen auf der A51 am 17. August 2011 und ein (mehrfaches) Rechtsüberholen mit einem Motorrad auf der A1 am 25. August 2011 (Urk. 18/4). Sie liegt – wie die Verteidigung richtig bemerkt (Urk. 77 S. 33 f.; vgl. auch Urk. 44 S. 22) – inzwischen über sieben Jahre zurück. Allerdings wurde dem Beschuldigten als Folge des Überholmanövers vom 25. August 2011 der Führerausweis mit Wirkung ab 8. August 2012 bis am 23. März 2014 entzogen (Urk. 18/5 S. 2). Die heute zu beurteilende grobe Verlet- zung der Verkehrsregeln beging er lediglich gut drei Jahre nachdem er diesen - 19 - wiedererlangt hatte. Die Dauer seines Wohlverhaltens ist folglich zu relativieren. Der Umstand, dass der Beschuldigte trotz einer einschlägigen, mit einem langen Führerausweisentzug verbundenen Verurteilung erneut straffällig wurde, ist merk- lich strafehöhend zu berücksichtigen.

#### 4.3 Die Verteidigung kündigte mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 an, dass der Beschuldigte zu Protokoll geben werde, dass er am 21. Juni 2017 [recte: 11. Juni 2017] das Motorrad gefahren sei (Urk. 17/4 S. 1). Anlässlich der darauffolgenden staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 11. Oktober 2017 kam es bereits zu Beginn zu Differenzen zwischen dem Staatsanwalt und der Verteidigung. Der Be- schuldigte verweigerte in der Folge auf Anraten der letzteren die Aussage (Urk. 3/3). Zum angekündigten Eingeständnis kam es nicht. In der Einvernahme vom 27. April 2018 verweigerte der Beschuldigte die Aussage erneut. Auch den Schlussvorhalt kommentierte er nicht (Urk. 3/4). Ein Geständnis legte er erst vor Vorinstanz ab, wobei er auch die rechtliche Würdigung anerkannte und erklärte, es tue ihm sehr leid, zu schnell gefahren zu sein (Urk. 40 S. 25 ff.). Allerdings ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte unter normalen Umständen die grobe Verkehrsregelverletzung bereits am 11. Oktober 2017 eingestanden und damit die Strafverfolgung etwas erleichtert hätte (vgl. auch Urk. 42 S. 9). Das Geständnis des Beschuldigten ist folglich zusammen mit seiner Reuebekundung leicht straf- mindernd zu berücksichtigen. Für eine weitergehende Strafminderung bleibt kein Raum. Mit dem Ergebnis der rückwirkenden Telefonüberwachung bestand bereits am 11. Oktober 2017 ein das Radarfoto ergänzendes starkes Indiz für die Täter- schaft des Beschuldigten (vgl. die zutreffende Darstellung in Urk. 11/9). Auch war I.\_\_\_\_\_ ausfindig gemacht, so dass er nötigenfalls formell hätte einvernommen werden können. Die mit dem Geständnis verbundene Reuebekundung des Be- schuldigten geht sodann nicht über das hinaus, was geständige Täter üblicher- weise erklären. Angesichts des Ausmasses des Geschwindigkeitsexzesses spricht aus den reichlich knappen Erklärungen, "zu schnell" gefahren zu sein, verbunden mit dem relativierenden Hinweis, dass es "aber auf einer offenen 80er Strecke" gewesen sei (vgl. Urk. 40 S. 26), jedenfalls kein besonderes Mass an Einsicht.

- 20 - 4.4 Insgesamt überwiegen die straf erhöhenden Faktoren (einschlägige Vorstrafe), die strafmindernden (Geständnis etc.) leicht, so dass die Einsatzstrafe um 30 auf 270 Tagessätze zu erhöhen ist. Für eine Strafminderung aufgrund der "Art und Weise, wie das Verfahren gegen meinen Mandanten geführt wurde" (Urk. 44 S. 23; Urk. 77 S. 44), besteht kein Anlass. Die Strafverfolgungsbehörden verletzen keine Verfahrensgarantien des Beschuldigten, als sie dessen Behauptung, nicht er, sondern I. \_\_\_\_\_ habe sein Motorrad im Tatzeitpunkt gefahren, auf ihren Wahrheitsgehalt testeten und die Hypothese einer falschen Anschuldigung aufstellten. Soweit die damit zusammenhängenden Abklärungen nicht in zulasten des Beschuldigten verwertbare Beweismittel mündeten, wurden sie dem Urteil nicht zugrunde gelegt. Ferner wurde zugunsten des Beschuldigten davon ausgegangen, dass er sich bereits anlässlich der Einvernahme vom 11. Oktober 2017 hinsichtlich des Vorwurfs der groben Verkehrsregelverletzung geständig erklärt hätte, wenn es zwischen dem Staatsanwalt und der Verteidigung nicht zu einem Eklat gekommen wäre, der das weitere Untersuchungsverfahren überschattete (vgl. Urk. 16/1-10). 5.1 Unter Würdigung aller massgebenden Strafzumessungsgründe erweist sich demnach eine Geldstrafe von 270 Tagessätzen als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Auf die alternativ grundsätzlich mögliche Ausfällung einer Freiheitsstrafe von 270 Tagen ist zu verzichten. Die präventive Effizienz einer Geldstrafe erscheint zwar angesichts früher vollzogener Sanktionen gleicher Art nicht ohne Weiteres evident. Allerdings fällt die heute auszufällende Geldstrafe noch einmal merklich höher aus, als die zuletzt ausgesprochene, die zudem über sieben Jahre zurückliegt. Es besteht daher kein Grund, von der im Regel- und damit auch im Zweifelsfall geltenden Prioritätenordnung (E. IV.2.2) abzuweichen. 5.2 Die Höhe des Tagessatzes ist angesichts der wenig erfreulichen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten und der hohen Anzahl Tagessätze auf Fr. 30.– festzulegen. 6. Die objektiven Voraussetzungen für einen bedingten Vollzug der Geldstrafe von 270 Tagessätzen sind ohne Weiteres gegeben. Hingegen muss dem Be-

- 21 - schuldigten eine schlechte Prognose für sein künftiges Wohlverhalten gestellt werden. Der Beschuldigte weist zwei Vorstrafen auf, die widerrufen bzw. vollzogen wurden. Die Vorstrafe aus dem Jahr 2012 ist zudem teilweise einschlägig; der Beschuldigte wurde damals wegen zweier riskanter Überholmanöver auf der Autobahn im Jahr 2011 der mehrfachen groben Verkehrsregelverletzung für schuldig befunden. Aufgrund des Überholmanövers vom 25. August 2011 wurde dem Beschuldigten zudem der Führerausweis mit Wirkung ab 8. August 2012 bis am 23. März 2014 entzogen (Urk. 18/5 S. 2). Weder der Vollzug der Vorstrafen noch der lange Führerausweisentzug und seine seit jeher grundsätzlich tragfähigen sozialen Beziehungen hielten ihn davon ab, erneut in teilweise gleicher Art straffällig zu werden. Der Vollzug der heute auszufällenden Geldstrafe erscheint vor diesem Hintergrund notwendig, um den Beschuldigten von weiterem strafbarem Verhalten abzuhalten. Die Geldstrafe von 270 Tagessätzen à Fr. 30.– ist zu vollziehen. V. 1.1.1 Die Vorinstanz sprach dem amtlichen Verteidiger für seine Bemühungen eine Entschädigung von Fr. 18'376.70 zu (Urk. 52 E. VI.1.4). Die zugesprochene Entschädigung entspricht dem vom amtlichen Verteidiger in seiner Honorarnote ausgewiesenen Aufwand (Urk. 38). Im Berufungsverfahren beantragt die Staatsanwaltschaft die Kürzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers um mindestens Fr. 2'073.15 (Urk. 78 S. 1). Sie argumentiert, das von der Verteidigung am 30. Oktober 2017 gestellte Ausstandsbegehren gegen die Verfahrensleitung sei nicht nur – wie von der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 21. Februar 2018 festgestellt – verspätet erfolgt, sondern auch inhaltlich derart haltlos, dass die

Beschwerdekammer es auch abgewiesen hätte, wenn darauf eingetreten wäre. Damit habe der amtliche Verteidiger seine Sorg- faltspflicht klar verletzt, weshalb die angefallenen Aufwendungen nicht in Rech- nung gestellt werden könnten (Urk. 78 S. 5). 1.1.2 Zwar trifft es zu, dass die III. Strafkammer des hiesigen Gerichts mit Be- schluss vom 21. Februar 2018 nicht auf das von der amtlichen Verteidigung ge-

- 22 - stellte Ausstandsgesuch eintrat (Urk. 16/10). Dass das Begehren im Ergebnis somit erfolglos war, sagt jedoch noch nichts darüber aus, ob es auch bös- oder mutwillig gestellt worden war und sich eine entsprechende Kürzung des Verteidi- gungshonorars rechtfertigen würde. Hierfür müsste das Begehren geradezu sach- fremd gewesen sein. Die amtliche Verteidigung darf das Mandat führen, wie es ihr geboten bzw. effizient erscheint. Eine zweckmässige Vertretung orientiert sich dabei gemäss Bundesgericht am Massstab eines erfahrenen Rechtsanwaltes, der aufgrund seiner besonderen Fachkenntnisse und Erfahrung von Anfang an zielge- richtet sein Mandat führt und sich auf die zur Wahrung der Interessen seines Mandanten notwendigen Massnahmen beschränkt (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_856/2009 vom 9. November 2009 E. 4.3). Die Stellung des infrage stehenden Ausstandsgesuches war davon zweifelsfrei mitumfasst. 1.2 Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Aufwendungen der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren erscheinen gemäss eingereichter Honorarnote als angemessenen, weshalb Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ unter Berücksichtigung der zusätzlich zu vergütenden Aufwendungen für die heutige Berufungsverhandlung pauschal mit Fr. 9'100.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. 1.3 Im Weiteren fielen die Kosten zur Aufbewahrung des erwähnten Motorrads an. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis und mit dem 30. September 2019 beliefen sich diese auf Fr. 1'176.10 (Urk. 75/1-3). Die Aufbewahrungskosten ab dem 1. Oktober 2019 können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden, weshalb sie vorzubehalten und zu gegebenem Zeitpunkt zu den weiteren Kosten zu schlagen sind. 2. Die Kosten des Vorverfahrens und beider gerichtlichen Verfahren, mit Aus- nahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, sind zu einem Drittel dem Be- schuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind unter Rückforderungsvorbehalt im Um- fang der Kostenpflicht auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 23 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.